

§ 8 K-VbefrG

K-VbefrG - Kärntner Volksbefragungsgesetz - K-VbefrG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1)Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Abstimmung § 2 Abs. 1 lit. c) zum Landtag wahlberechtigt sind.
2. (2)Jeder Stimmberechtigte darf in den Stimmverzeichnissen § 9) nur einmal eingetragen sein.
3. (3)Für die Teilnahme an der Volksbefragung und die Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarten gelten die §§ 34 bis 38 K-LTWO sinngemäß.

In Kraft seit 30.11.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at